

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/584b2dba-0e92-3eff-85d1-ae07a544b7da>

Bibliografie

| | |
|--------------------------------|--|
| Titel | Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland |
| Redaktionelle Abkürzung | GG |
| Normtyp | Gesetz |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 100-1 |

Art. 87f GG - Postwesen und Telekommunikation

(1) Nach Maßgabe eines Bundesgesetzes, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, gewährleistet der Bund im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen.

(2) ¹Dienstleistungen im Sinne des Absatzes 1 werden als privatwirtschaftliche Tätigkeiten durch die aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen und durch andere private Anbieter erbracht. ²Hoheitsaufgaben im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation werden in bundeseigener Verwaltung ausgeführt.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 Satz 2 führt der Bund in der Rechtsform einer bundesunmittelbaren Anstalt des öffentlichen Rechts einzelne Aufgaben in Bezug auf die aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen nach Maßgabe eines Bundesgesetzes aus.

